

KONFORMITÄT

**GELD
WÄSCHE
VERHINDERUNGS
RICHTLINIE**



GELDWÄSCHEVERHINDERUNGSRICHTLINIE

Zweck dieser Richtlinie ist es, im Rahmen der Geschäftstätigkeiten von Egebant, seinen verbundenen Unternehmen (das „Unternehmen“) und sämtlichen Dritten einen Leitfaden zur Verhinderung und aktiven Überwachung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzkriminalität bereitzustellen, denen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten begegnen können. In diesem Rahmen werden sämtliche Vorgänge des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Hauptbestandteilen eines Programms durchgeführt, das die Identifizierung und Verifizierung von Kunden und Dritten, die Überwachung von Kundenaktivitäten, die Meldung und Untersuchung ungewöhnlicher und verdächtiger Aktivitäten, die Schulung der Mitarbeiter zur Verhinderung und Erkennung von Geldwäsche sowie die Benennung von Verantwortlichen für die Meldung von Geldwäschestraftaten umfasst.

Diese Richtlinie wurde in Übereinstimmung mit dem Kodex für Geschäftsethik von Egebant und den einschlägigen Richtlinien sowie sämtlichen relevanten lokalen Gesetzen und Vorschriften (z. B. dem Gesetz zur Terrorismusfinanzierung, POCA (Gesetz über Erträge aus Straftaten), dem Geldwäschegesetz) erstellt. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter von Egebant. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie kann für Egebant und seine Mitarbeiter schwerwiegende straf-, zivil- und aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

1. DEFINITIONEN

Geldwäsche bezeichnet das Verbergen oder Verstecken von auf illegalem Weg erlangten finanziellen Vermögenswerten. Dieser Vorgang stellt den Versuch von Straftätern dar, die von ihnen erlangten Vermögenswerte auf illegalem Weg zu legitimieren, und verschleiert deren tatsächliche Herkunft; er erfolgt in der Regel durch Platzierung, Verschleierung und Integration. Geldwäsche kann durch das wissentliche Abwickeln von Transaktionen mit Erträgen aus einer Straftat oder durch das Ignorieren von Warnzeichen ungewöhnlicher oder verdächtiger Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Kunden oder einer Transaktion begangen werden.

Terrorismusfinanzierung bezeichnet Aktivitäten, die erklärten oder nicht erklärten Terroristen, Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen oder Unterstützern des Terrorismus materielle Unterstützung gewähren. Der Terrorismus kann, neben anderen kriminellen Aktivitäten, durch illegale Tätigkeiten wie Kreditkartenbetrug sowie Waffen- und Drogenhandel finanziert werden. Die Terrorismusfinanzierung kann auch die Verwendung legal erworbener Mittel umfassen. In beiden Fällen besteht das Ziel der Finanzierenden darin, die Quelle der Finanzierung und deren endgültige Verwendung zu verschleiern. Wie bei Geldwäschevorgängen kann der Anschein einer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung zum Terrorismus für Egebant inakzeptable Sanktions- und Reputationsrisiken mit sich bringen.

Politisch exponierte Personen (PEP) sind Personen, die – im In- oder Ausland – mit bedeutenden öffentlichen Ämtern betraut wurden. Staats- oder Regierungschefs, hochrangige Politiker oder Regierungsbeamte, Justiz- oder Militärangehörige, hochrangige Führungskräfte staatseigener Unternehmen sowie führende Vertreter politischer Parteien können als Beispiele hierfür genannt werden.

Sensible Länder sind Länder, die bei der Beseitigung strategischer Mängel im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine ausreichenden Fortschritte erzielt oder sich nicht zu einem Aktionsplan gemäß der Financial Action Task Force (FATF) verpflichtet haben.

Sensible Kunden sind natürliche oder juristische Personen, die Geschäftsbeziehungen zu sensiblen Ländern unterhalten.

Erleichterungszahlungen bezeichnet Zahlungen, die zur Durchführung von „routinemäßigen behördlichen Vorgängen“ geleistet werden, bei denen kein Ermessensspielraum besteht. Als Beispiele für solche routinemäßigen Vorgänge können die Erbringung von Visadienleistungen, Polizeischutz und Postdienstleistungen sowie die Bereitstellung von Infrastrukturleistungen wie Telefon-, Strom- und Wasserversorgung genannt werden. Routinemäßige behördliche Vorgänge umfassen keine Handlungen, die eine Entscheidung über die Aufnahme neuer Geschäfte oder die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit einer bestimmten Partei betreffen, sofern diese im Ermessen eines Amtsträgers liegt, oder die einen Amtsmissbrauch darstellen. Beispielsweise kann die Zahlung eines geringen Betrags an einen Beamten, um die Stromversorgung einer Fabrik freizuschalten, als Erleichterungszahlung gelten.

2. VERDÄCHTIGE TRANSAKTIONEN

Die Mitarbeiter von Egebant müssen stets wachsam gegenüber Anzeichen von Geldwäsche sein und verdächtige Transaktionen den regionalen Konformitätsbeauftragten melden.

Die folgenden Umstände können als Beispiele für verdächtige Transaktionen betrachtet werden:

- Lieferanten, Kunden oder Dritte, die keine vollständigen Angaben machen, falsche bzw. verdächtige Angaben machen oder sich im Hinblick auf die Einhaltung von Melde- und/oder Aufzeichnungspflichten auffällig besorgt verhalten,
- Kunden, die bereit sind, über dem Marktpreis liegende Zahlungen zu leisten,
- Kunden oder Lieferanten, die ausdrücklich Zahlungen in bar oder in bargeldähnlicher Form verlangen,
- Transaktionen mit Bezug zu von der FATF als Hochrisikoländer eingestuften Staaten,
- ungewöhnliche Bargeldtransfers, die nicht der Natur der betreffenden Transaktion entsprechen,
- mehrere Zahlungsanweisungen, Reiseschecks oder größere Bargeldbeträge,
- Zahlungen in Währungen, die nicht in den Verträgen angegeben sind,
- Zahlungen an Dritte, die in den betreffenden Verträgen nicht namentlich genannt sind, oder Zahlungsforderungen solcher Dritter,
- ungewöhnliche Transaktionen mit einer bestimmten Person und/oder Organisation, deren Mittelherkunft unbekannt ist,
- Zahlungen an Konten von „Briefkastenbanken“ oder an Personen oder Organisationen mit Sitz in als „Steuerparadiesen“ bekannten Ländern, sowie ungewöhnliche Mitteltransfers in oder aus ausländischen Ländern, die keinen Bezug zur Transaktion haben,
- Zahlungen an oder von Organisationen, deren Eigentümerstruktur oder deren wirtschaftlich Berechtigte nicht identifiziert werden können.

3. GRUNDSATZ DER KUNDENIDENTIFIZIERUNG

Die Mitarbeiter von Egebant müssen die erforderliche Sorgfalt walten lassen und ihre Kunden angemessen kennenlernen, um zu vermeiden, wesentlich an Geldwäsche oder anderen verdächtigen Transaktionen beteiligt zu sein.

In diesem Sinne müssen sich Egebant und seine Mitarbeiter an folgende Grundsätze halten:

- Es müssen ausreichende Informationen über das Geschäftsumfeld und den Zweck der von Dritten angestrebten Geschäfte eingeholt werden,
- die mit Dritten verbundenen Geldwäscherisiken müssen bewertet werden, um die Aktivitäten der Dritten zu überwachen,
- die Integrität potenzieller Kunden und sonstiger Geschäftsbeziehungen muss bewertet werden,
- Anteilseigner, verantwortliche Geschäftsführer und Schlüsselpersonen müssen zu Zwecken der Überprüfung anhand von Watchlists und Reputationsrecherchen kontrolliert werden,
- über Anteilseigner, verantwortliche Geschäftsführer und Schlüsselpersonen müssen Medienrecherchen in englischer und lokaler Sprache durchgeführt werden,
- bei Kunden, Lieferanten und Vertriebspartnern muss eine kontinuierliche, risikoprofilbasierte Überwachung erfolgen,
- die Erwartungen von Egebant hinsichtlich Compliance und die diesbezügliche Sensibilität müssen stets mit allen Stakeholdern geteilt werden.

4. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche wird auch von der Finanzabteilung von Egebant überwacht; gegen Personen, deren Verhalten eine Nichteinhaltung darstellt, werden korrigierende und/oder präventive Maßnahmen ergriffen. Alle unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten; ein Verstoß gegen die Richtlinie kann verschiedene Sanktionen nach sich ziehen, einschließlich, als letztes Mittel, der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Konformitätsbeauftragten sind vom Generaldirektor benannte Mitarbeiter des Unternehmens, die für die Überwachung der Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zuständig sind.

[GELDWÄSCHEVERHINDERUNGSRICHTLINIE](#)